

**Präambel:**

Die nachfolgenden Bestimmungen werden Inhalt des zwischen der Firma Omnibus Kraus e.K. (nachfolgend: **FOK**) und der jeweiligen Person des Reise-Buchenden/Reisenden (nachfolgend: **Kunde**) im Buchungsfalle zustande kommenden Reisevertrags und ergänzen die entsprechenden Vorschriften des BGB und der BGB-InfoV.

**1. Abschluss des Reisevertrages**

- (1) Mit der Reiseanmeldung bietet der Kunde der FOK den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Die Reiseanmeldung kann mündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail erfolgen.
- (2) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung der FOK beim Kunden zustande. Diese ist nicht an eine bestimmte Form gebundenen, erfolgt in der Regel aber durch unverzügliche Zusendung einer Rechnung, welche gleichzeitig Buchungsbestätigung ist. Wird von dieser Regel abgewichen, wird die FOK dem Kunden unverzüglich nach Vertragsschluss eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist die FOK nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- (3) Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung des Kunden ab, so liegt in der Reisebestätigung ein neuer Vertragsantrag, an den sich die FOK für 10 Tage gebunden hält und den der Kunde unter rechtzeitiger Rücksendung der von ihm unterzeichneten Reisebestätigung annehmen kann.
- (4) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen oder vereinbarte Sonderwünsche des Kunden sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen.
- (5) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen.

**2. Zahlung des Reisepreises**

- (1) Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 21 Tage vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist. Soweit kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden gegeben ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen oder Aushändigung der Reiseunterlagen.
- (2) Dauert die Reise nicht länger als 24 Stunden, schließt sie keine Übernachtung ein und übersteigt der Reisepreis 75,- € pro Kunden nicht, so wird der Reisepreis in Abweichung zu Ziffer 2.(1) unmittelbar mit Vertragsschluss und ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines zur Zahlung fällig.
- (3) Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vorstehenden Zahlungsfälligkeiten, so ist die FOK berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit etwaig anfallenden Rücktrittskosten zu belasten.

### **3. Erhöhung des Reisepreises**

(1) Die FOK behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend zu ändern. Dieses Recht besteht für die FOK jedoch nur, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für die FOK nicht vorhersehbar waren und die Erhöhung sich konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

(2) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die FOK den Kunden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu informieren. Preiserhöhungen sind nur bis zum 21. Tag vor Reisebeginn eingehend beim Kunden zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die FOK in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung der FOK über die Preiserhöhung gegenüber dieser geltend zu machen.

### **4. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

(1) Die FOK wird Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

(2) Der Kunde ist stets selbst verantwortlich für das rechtzeitige Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn die FOK nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

### **5. Leistungen**

Die vertraglichen Leistungen der FOK richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung und der Reisebestätigung. Die FOK behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine konkrete Änderung der Leistung zu erklären, über welche der Kunde unverzüglich informiert wird. Ist die Änderung erheblich und betrifft eine wesentliche Reiseleistung (z.B. deutliche Abweichung von der Reiseroute) ist der Kunde berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn die FOK in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat die zuvor genannten Rechte unverzüglich nach der Mitteilung der FOK über die Leistungsänderung gegenüber dieser geltend zu machen.

### **6. Änderungen auf Verlangen des Kunden**

(1) Ein Anspruch des Kunden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft, der Beförderungsart oder des Zustieg- oder

Ausstiegsorts besteht nicht. Ist eine Änderung möglich und wird auf Wunsch des Kunden vorgenommen, kann die FOK ein Umbuchungsentgelt von 25,- € pro Kunden erheben.

(2) Umbuchungswünsche des Kunden, die später als drei Wochen vor dem (ursprünglich) geplanten Reisebeginn erfolgen, können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag gem. Ziffer 8. und gleichzeitiger Neuanmeldung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

### **7. Nicht in Anspruch genommene Leistung**

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind und in seiner Sphäre liegen (z. B. wegen vorzeitiger Rückreise oder Krankheit), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises. Die FOK wird sich um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

### **8. Rücktritt des Kunden vor Reisebeginn**

(1) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber der FOK unter der nachstehend angegebenen Anschrift zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die FOK eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und ihre Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden für Busreisen wie folgt berechnet:

- Rücktritt bis 31 Tage vor Reisebeginn: 5% des Gesamtpreises
- Rücktritt bis 21 Tage vor Reisebeginn: 20% des Gesamtpreises
- Rücktritt bis 14 Tage vor Reisebeginn: 40% des Gesamtpreises
- Rücktritt bis 7 Tage vor Reisebeginn: 60% des Gesamtpreises
- Rücktritt weniger als 7 Tage vor Reisebeginn und Nichtanreise: 75% des Gesamtpreises

(3) Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, der FOK nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale. Ebenso bleibt es der FOK unbenommen, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit sie nachweist, dass ihr wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. Macht die FOK einen solchen Anspruch geltend, so ist sie verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung von ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

(4) Das gesetzliche Recht des Kunden, entsprechend der Bestimmungen des § 651 b BGB einen Ersatzteilnehmer zu stellen, bleibt durch die vorstehenden Bestimmungen unberührt.

(5) Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit dringend angeraten.

## **9. Rücktritt der FOK wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl**

Die FOK kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

(1) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch die FOK müssen in der konkreten Reiseausschreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allgemeinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungsbeschreibung angegeben sein. Zudem ist die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist auch in der Buchungsbestätigung durch die FOK anzugeben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

(2) Die FOK ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird. Ein Rücktritt der FOK später als zwei Wochen vor Reisebeginn ist dabei unzulässig.

(3) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die FOK in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch die FOK dieser gegenüber geltend zu machen.

(4) Wird die Reise aus den vorstehend in Ziffer 9. (1) – (3) genannten Gründen nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

## **10. Kündigung durch die FOK**

### **(1) Aus verhaltensbedingten Gründen des Kunden**

Die FOK kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde trotz Abmahnung erheblich weiter stört, sodass seine weitere Teilnahme für die FOK und/oder die weiteren Kunden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Der FOK steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Im Übrigen bleiben Schandersatzansprüche unberührt.

### **(2) Infolge höherer Gewalt**

In Erläuterung der gesetzlichen Vorschrift des 651j BGB ist als nicht vorhersehbare höhere Gewalt insbesondere anzusehen: Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Einreiseverbote, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder Ähnliches.

## **11. Reisemängel, Obliegenheiten und Rechte des Kunden**

(1) Die sich aus § 651d Abs. 2 ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit der FOK wie folgt konkretisiert:

Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung der FOK (Reiseleitung, Busfahrer, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Kunde verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber der FOK unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen. Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Kunden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

(2) Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von der FOK nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen die FOK anzuerkennen.

(3) Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Kunde den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, für die FOK erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist.

## **12. Beschränkung der Haftung**

(1) Die vertragliche Haftung der FOK für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

- soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die FOK für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Die Haftungsbegrenzung nach Ziffer 12.(1) gilt nicht für Ansprüche aus der Beschädigung von Gepäck bei aus der Nutzung von Omnibussen resultierenden Unfällen. In diesen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit der Schaden 1.200,- € je befördertem Gepäckstück übersteigt (Verordnung (EU) Nr. 181/2011).

(3) Die FOK haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen der FOK sind. Eine etwaige Haftung der FOK wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Dem Kunden wird der Abschluss einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung angeraten.

## **13. Ausschlussfristen und Verjährung**

(1) Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise gegenüber der FOK unter der nachstehend angegebenen Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

(2) Die Frist beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(3) Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der FOK oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FOK beruhen, verjähren in zwei Jahren. Alle übrigen Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr. Für den Fristbeginn gilt Ziffer 13.(2) entsprechend.

(4) Schweben zwischen dem Kunden und der FOK Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder die FOK die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **15. Schlussvorschriften**

(1) Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

(2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand der Sitz der FOK vereinbart, wenn der Kunde, Kaufmann, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als diese Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch die gesetzlichen Vorschriften ersetzt werden. Fehlen solche, soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, deren wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

### Reiseveranstalter:

Omnibus Kraus e.K.

Michael-Knauer-Ring 6

91301 Forchheim

Tel.: 09191/ 9760-0

[www.omnibus-kraus.de](http://www.omnibus-kraus.de)

**Stand 07/2016**